

Merkblatt **zur Verpflichtungserklärung (VE) / Einladung** nach §§ 66 – 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Benötigte Unterlagen:

- **Gültiges Identitätsdokument** (Personalausweis/Reisepass; bei ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern den gültigen Aufenthaltstitel)
- **Einkommensnachweise** (Lohn-/Gehaltsabrechnungen der letzten 6 Monate mit Arbeitsvertrag; bei Selbständigen eine „**NETTO-Bescheinigung**“ des Steuerberaters bzw. den letzten Einkommensteuerbescheid)
- **Mietvertrag** sowie Nachweis über Nebenkosten (z.B. aktueller Kontoauszug); bei Hauseigentümern: **Grundbuchauszug oder Kaufvertrag** sowie Nachweis über Nebenkosten (z. B. aktueller Kontoauszug)
- **Nachweis (Kontoauszüge) über evtl. bestehende Belastungen** (z.B. Darlehen, Versicherungen, Unterhaltsverpflichtungen, etc.)
- **29,-- €** Verwaltungsgebühr

Wichtige Hinweise:

Die VE wird grundsätzlich für die gesamte Dauer des Aufenthaltes abgegeben, d. h. sie erstreckt sich auch auf Zeiträume illegalen Aufenthaltes einschließlich der Dauer einer etwaigen Abschiebung. Die Geltungsdauer der VE endet also immer erst mit der Ausreise des Gastes aus dem Gebiet der Schengenstaaten.

Die Abgabe einer VE ist grundsätzlich nur von Personen möglich, die über ausreichendes Einkommen verfügen, d. h. das Nettoeinkommen (ohne Kindergeld und Wohngeld) muss über der Pfändungsfreigrenze liegen. Bei Personen, die auf die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, wie Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe angewiesen sind, kann keine VE ausgestellt werden.

Die Prüfung dieser Verhältnisse wird von der Ausländerbehörde vorgenommen und dort in den Akten vermerkt. Aus Datenschutzgründen werden keine Vermerke zu den persönlichen Verhältnissen (Einkommen / Wohnraum) des Verpflichtungserklärenden auf dem VE-Formular eingetragen.

Bei Abgabe der VE ist eine persönliche Vorsprache erforderlich, da die Unterschrift von der Ausländerbehörde zu beglaubigen ist.

Die VE erhalten Sie im Original und in Kopie, die ebenfalls bei der Auslandsvertretung vorzulegen ist. Die Kopie verbleibt bei der Auslandsvertretung, das Original bei dem Gast und kann dadurch nochmals zur Vorlage bei der Grenzkontrolle verwendet werden.

Der deutschen Auslandsvertretung ist bei jeder Visumsbeantragung ein Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz vorzulegen.

Gültigkeitsdauer der VE:

Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer VE und der Visumserteilung sollen nicht mehr als 6 Monate liegen. Deshalb empfehlen wir, dass der Gast das Visum bis spätestens 3 Monate nach Abgabe der VE beantragt, da die Auslandsvertretung ebenfalls eine gewisse Bearbeitungszeit benötigt.